

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 56

4. März 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

- Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind 1
- Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften 8

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 DES RATES

vom 29. Februar 1968

zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 7 und 12 bis 16,

gestützt auf den Auftrag, den die Kommission nach Anhang I der Schlußakte der Brüsseler Konferenz vom 8. April 1965 zur Unterzeichnung des Vertrages über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhalten hat,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften zu erlassen.

Dieses Statut und diese Beschäftigungsbedingungen sollen einerseits den Gemeinschaften die Mitarbeit von Bediensteten sichern, die in bezug auf Unabhängigkeit, Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwäh-

len sind; sie sollen andererseits den Bediensteten die Möglichkeit geben, ihre Aufgaben unter Voraussetzungen zu erfüllen, die ein reibungsloses Arbeiten der Dienststellen am besten gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

Statut der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen
für die sonstigen Bediensteten dieser
Gemeinschaften

Artikel 1

An die Stelle des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl tritt das in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehene Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

An die Stelle der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treten die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 2

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sich nach den im Zeitpunkt des

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 14. 2. 1968, S. 44 u. 45.

Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾ mit folgenden Änderungen:

1. An die Stelle der Überschrift „Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft“ tritt die Überschrift „Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften“.

2. *Artikel 7*

In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden nach den Worten „den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften“ die Worte „oder im Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

3. *Artikel 10*

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Er wird von der Kommission zu allen Vorschlägen für eine Änderung des Statuts angehört; er übermittelt seine Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist.“

4. *Artikel 17 und 18*

An die Stelle der Worte „der Gemeinschaft, der er angehört“ treten die Worte „der Gemeinschaften“ bzw. „der Gemeinschaft, auf deren Tätigkeit sich diese Arbeiten beziehen“.

5. *Artikel 23*

An die Stelle der Worte „den Protokollen über“ treten die Worte „dem Protokoll über“.

6. *Artikel 24*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „Jede Gemeinschaft leistet ihren Beamten Beistand“ die Worte „Die Gemeinschaften leisten ihren Beamten Beistand“.

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Sie ersetzt“ die Worte „Sie ersetzen solidarisch“.

7. *Artikel 63*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „die Währung des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat“ die Worte „belgische Franken“.

In Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „anderen Währung ausgezahlt werden als derjenigen des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat“ die Worte „anderen Währung als in belgischen Franken ausgezahlt werden“.

8. *Artikel 64*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „die Währung des Landes lauten, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat“ die Worte „belgische Franken lauten“.

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „von den Räten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vorschlag der Kommissionen ... festgesetzt“ die Worte „vom Rat auf Vorschlag der Kommission ... festgesetzt“.

9. *Artikel 65*

In Absatz 1 Unterabsatz 1 treten an die Stelle der Worte „Die Räte überprüfen“ und „der Kommissionen“ die Worte „Der Rat überprüft“ bzw. „der Kommission“.

In Absatz 1 Unterabsatz 2 treten an die Stelle der Worte „Die Räte prüfen“ die Worte „Der Rat prüft“.

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „beschließen die Räte im gegenseitigen Einvernehmen“ die Worte „beschließt der Rat“.

In Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „beschließen die Räte auf Vorschlag der Kommissionen“ die Worte „beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission“.

10. *Artikel 82*

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Beschließen die Räte gemäß Artikel 65 Absatz 1“ und „beschließen sie gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren“ die Worte „Beschließt der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 1“ bzw. „beschließt er gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren“.

11. *Artikel 83*

In Absatz 1 wird ein Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirats unterbreitet worden ist, mit

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) der Räte vom 18. 12. 1961, ABl. Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62, mit den vor Inkrafttreten dieser Verordnung daran vorgenommenen Änderungen.

qualifizierter Mehrheit über die Verwendung der Guthaben des in Artikel 83 Absatz 1 des früheren Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Versorgungsfonds.“

In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „auf Veranlassung der Räte“ die Worte „auf Veranlassung des Rates“.

12. *Artikel 91*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „einer der Gemeinschaften“ die Worte „den Gemeinschaften“.

13. *Titel VIII*

In der Überschrift des Titels treten an die Stelle der Worte „der Europäischen Atomgemeinschaft“ die Worte „der Gemeinschaften“.

14. *Artikel 92*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft“ die Worte „Beamten der Gemeinschaften“.

15. *Artikel 93, 95, 99 und 100*

In diesen Artikeln tritt an die Stelle der Worte „Rat der Europäischen Atomgemeinschaft“ und „Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft“ das Wort „Rat“ bzw. „Kommission“.

16. *Artikel 95*

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „Während eines Zeitabschnitts von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Statuts“ die Worte „Bis zum 31. Dezember 1968“.

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Am Ende dieses Zeitabschnitts“ die Worte „Für die Zeit nach dem genannten Termin“.

17. *Artikel 107*

In Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „an die Gemeinschaft, der er angehört“ und der Worte „von der Gemeinschaft“ die Worte „an die Gemeinschaften“ bzw. „von den Gemeinschaften“.

18. *Anhang I B*

In der Überschrift treten an die Stelle der Worte „der Europäischen Atomgemeinschaft“ die Worte „der Gemeinschaften“.

19. *Anhang III — Artikel 1*

In Absatz 1 Buchstabe a) treten an die Stelle der Worte „Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaft oder der drei Europäischen Gemein-

schaften“ die Worte „Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaften“.

20. *Anhang VII — Artikel 4a, 14a, 14b*

In Artikel 4a treten an die Stelle der Worte „den Räten“ die Worte „dem Rat“.

In den Artikeln 14a und 14b treten an die Stelle der Worte „die Räte legen“ die Worte „der Rat legt“.

21. *Anhang VII — Artikel 13 und Anhang VIII — Artikel 11, 12 und 13*

In Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Absatz 3, in Anhang VIII Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der Gemeinschaft, der er angehört“ die Worte „den Gemeinschaften“.

In Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Artikel 12 Buchstabe d) treten an die Stelle der Worte „die Gemeinschaft, der er angehört“ die Worte „die Gemeinschaften“.

In Anhang VIII Artikel 12 Buchstabe a) und in Artikel 13 treten an die Stelle der Worte „der Gemeinschaft“ die Worte „der Gemeinschaften“.

22. *Anhang VIII — Artikel 11 und 46*

An die Stelle der Worte „einer der Gemeinschaften“ treten die Worte „der Gemeinschaften“ bzw. „den Gemeinschaften“.

23. *Anhang VIII — Artikel 12a*

Nach Artikel 12 wird ein Artikel 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 12a

Der Beamte, der vor dem 1. Juli 1969 endgültig aus dem Dienst ausscheidet und keine elf Dienstjahre abgeleistet hat und der Anspruch auf ein nach der Dienstzeit bemessenes Ruhegehalt hat, hat das Recht, zwischen diesem Ruhegehalt und einem Abgangsgeld zu wählen, das nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstaben a) bis d) berechnet wird.“

24. *Anhang VIII — Artikel 45*

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „im Namen der Gemeinschaft, der der betreffende Beamte angehört“ die Worte „im Namen der Gemeinschaften“.

In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Ländern der Gemeinschaft“ die Worte „Ländern der Gemeinschaften“.

25. *Anhang VIII — Artikel 47*

Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten auf das Verschulden eines Dritten zu-

rückzuführen, so gehen die Rechte des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaften aus der Versorgungsordnung ergeben, auf die Gemeinschaften über.“

26. Anhang VIII — Artikel 51

An die Stelle der Worte „die Gemeinschaft, der er angehört“ und der Worte „die Gemeinschaft, der der Bedienstete angehört, übernimmt“ treten die Worte „die Gemeinschaften“ bzw. die Worte „die Gemeinschaften übernehmen“.

Das in Absatz 1 festgelegte Statut sowie die von den Räten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Durchführungsverordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbar sind, gelten für alle Beamten, ehemaligen Beamten und ihre Rechtsnachfolger, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft oder das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl galt.

Die Artikel 93 bis 105 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten weiterhin für die Beamten, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Artikel 92 des genannten Statuts anwendbar war.

Artikel 3

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bestimmen sich nach den Vorschriften der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾ mit folgenden Änderungen:

1. Artikel 1

An die Stelle der Worte „einer der Gemeinschaften“ treten die Worte „den Gemeinschaften“.

2. Artikel 2

Unter Buchstabe c) werden nach den Worten „die Verträge zur Gründung der Gemeinschaf-

ten“ die Worte „oder der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates oder einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

3. Artikel 5

An die Stelle der Worte „einer der Gemeinschaften“ treten die Worte „einem der Organe der Gemeinschaften“.

4. Artikel 10, 94 und 95

An die Stelle der Worte „der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft“ treten die Worte „der Kommission“.

5. Artikel 33 und 40

An die Stelle der Worte „einer der drei Europäischen Gemeinschaften“ treten die Worte „der Gemeinschaften“.

6. Artikel 42

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „des Haushalts der Gemeinschaft, aus dem der Bedienstete seine Bezüge erhält“ die Worte „des Haushalts der Gemeinschaften“.

7. Artikel 43, 48 und 75

In Artikel 43 treten an die Stelle der Worte „der Gemeinschaft, der der Bedienstete angehört“ die Worte „der Gemeinschaften“.

In Artikel 48 treten an die Stelle der Worte „der Gemeinschaft, der er angehört“ die Worte „den Gemeinschaften“.

In Artikel 75 treten an die Stelle der Worte „der Gemeinschaft, der sie angehört“ die Worte „den Gemeinschaften“.

8. Artikel 70 und 98

An die Stelle der Worte „einer der drei Europäischen Gemeinschaften“ treten die Worte „der Gemeinschaften“.

9. Artikel 87

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „den die Gemeinschaft“ die Worte „den die Gemeinschaften“.

10. Artikel 94 und 95

An die Stelle der Worte „der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft“ treten die Worte „der Rat“.

Die in Absatz 1 festgelegten Beschäftigungsbedingungen sowie die von den Räten der Europäischen

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) der Räte vom 18. 12. 1961, ABl. Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62, mit den vor Inkrafttreten dieser Verordnung daran vorgenommenen Änderungen.

Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Durchführungsverordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbar sind, gelten für alle sonstigen Bediensteten, ehemaligen sonstigen Bediensteten und ihre Rechtsnachfolger, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft galten.

KAPITEL II

Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind

Artikel 4

(1) Im dienstlichen Interesse, zum Zwecke der Rationalisierung ihrer Dienststellen oder um Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus einer Verringerung der Planstellenzahl ergeben, wird die Kommission bis zum 30. Juni 1968 ermächtigt, gegenüber ihren Beamten nach Maßgabe der nachstehend festgelegten Bedingungen Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts zu treffen.

(2) Beabsichtigt die Kommission, gegenüber Beamten anderer Besoldungsgruppen als der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, so stellt sie nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für jede Besoldungsgruppe das Verzeichnis der hiervon betroffenen Beamten auf; sie berücksichtigt dabei die Befähigung, die Leistungen, die dienstliche Führung, die familiären Verhältnisse und das Dienstalter der Beamten.

Der in dieses Verzeichnis aufgenommene Beamte kann zwischen dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Absatz 1 und einer Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählen. Im letztgenannten Fall findet Artikel 41 Absätze 3, 4 und 5 des Statuts Anwendung.

Der Beamte, der sich für die Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheiden

will, hat seine Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe seiner Aufnahme in das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verzeichnis mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

(3) Soweit es das dienstliche Interesse erlaubt, berücksichtigt die Kommission die Anträge der Beamten, die den Wunsch äußern, daß auf sie eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 angewandt wird.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(5) Bis zum 30. Juni 1968 und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 kann die Kommission keine Verfügung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder zur Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen treffen.

Artikel 5

(1) Ein Beamter, der von der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch:

a) für einen Zeitabschnitt von sechs Monaten auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Dienstbezüge und

b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach der Tabelle in Absatz 2 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von

— 85 v. H. seines Grundgehalts für den 7. bis 12. Monat,

— 70 v. H. seines Grundgehalts für den 13. bis 66. Monat,

— 60 v. H. seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf die Vergütung erlischt spätestens an dem Tag, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Um an Hand des Lebensalters des Beamten den Zeitabschnitt zu bestimmen, während dessen er Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit anzuwenden; dieser Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vollen Monat abgerundet.

| Alter | v. H. |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 20 | 18 | 30 | 33 | 40 | 48 | 50 | 63 | 60 | 78 |
| 21 | 19,5 | 31 | 34,5 | 41 | 49,5 | 51 | 64,5 | 61 | 79,5 |
| 22 | 21 | 32 | 36 | 42 | 51 | 52 | 66 | 62 | 81 |
| 23 | 22,5 | 33 | 37,5 | 43 | 52,5 | 53 | 67,5 | 63 | 82,5 |
| 24 | 24 | 34 | 39 | 44 | 54 | 54 | 69 | | |
| 25 | 25,5 | 35 | 40,5 | 45 | 55,5 | 55 | 70,5 | | |
| 26 | 27 | 36 | 42 | 46 | 57 | 56 | 72 | | |
| 27 | 28,5 | 37 | 43,5 | 47 | 58,5 | 57 | 73,5 | | |
| 28 | 30 | 38 | 45 | 48 | 60 | 58 | 75 | | |
| 29 | 31,5 | 39 | 46,5 | 49 | 61,5 | 59 | 76,5 | | |

(3) Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts für das Land der Gemeinschaften festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz außerhalb der Länder der Gemeinschaften, so wird auf die Vergütung der für Brüssel geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

(4) Die Einkünfte des Betreffenden aus seiner neuen Tätigkeit während dieses Zeitabschnitts werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

(5) Der Anspruch auf die Familienzulagen bleibt in voller Höhe bestehen, wenn der Beamte die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält.

(6) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, hat der Beamte für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der Organe der Europäischen Gemeinschaften, sofern er den Beitrag entrichtet, der dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht, und sofern er nicht durch ein anderes System gegen das Krankheitsrisiko versichert werden kann.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet wurden. Für die Anwendung der Bestimmungen in Anhang VIII Artikel 5 des Statuts gilt diese Zeit als Dienstzeit.

Wird der Beamte von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften erneut eingestellt, und erwirbt er dadurch neue Ruhegehaltsansprüche, so finden auf ihn während dieser neuen Dienstzeit die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung. Der Beamte kann jedoch beantragen, daß für den zum Zeitpunkt seiner Wiedereinstellung noch verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts sein Beitrag zur Versorgungsordnung und seine Ruhegehaltsansprüche an Hand des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe berechnet werden, die er bei seiner früheren Tätigkeit erreicht hatte.

Für die Anwendung von Artikel 77 des Statuts wird der Fall des Beamten, der Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung hat, dem des Beamten gleich-

gestellt, der aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beamte, sofern er das Alter von fünfundfünfzig Jahren erreicht hat, Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß die in Anhang VIII Artikel 9 des Statuts vorgesehene Kürzung vorgenommen wird.

Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung, auf welche die Witwe eines Beamten Anspruch hat, der während dieser Zeit verstirbt, sind die Bestimmungen des Artikels 79 Absatz 2 des Statuts anwendbar.

(8) Der Beamte hat für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Sinne von Anhang VII Artikel 2 des Statuts Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder, falls er nach den vorstehenden Vorschriften vor dem sechzigsten Lebensjahr Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.

(9) Für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe braucht der Beamte nicht der Fristfordernis in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts zu genügen.

(10) Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, auf den die Artikel 41 und 50 des Statuts angewandt worden sind.

Artikel 6

(1) Der Beamte, der von der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist und keine elf Dienstjahre erreicht hat, kann endgültig auf die Geltendmachung seiner Versorgungsansprüche verzichten. In diesem Fall erhält er eine Abfindung, die sich nach Maßgabe des Artikels 12 des Anhangs VIII des Statuts errechnet. Die in Artikel 5 Absätze 7 und 8 sowie in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen finden keine Anwendung.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstabe c) des Anhangs VIII des Statuts rechnet zur tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit auch die Zeit, in der der Beamte Anspruch auf die in Artikel 5 vorgesehene Vergütung hat, sowie die Zeit, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 5 Absatz 10 angerechnet wird.

(2) Der Beamte, der die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen wählt, muß dies innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme mitteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

Beträge, die gegebenenfalls vor Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels als Ruhegehalt gezahlt wurden, werden auf die in Absatz 1 vorgesehene Abfindung angerechnet.

Artikel 7

(1) Die im letzten Unterabsatz von Artikel 2 sowie in Artikel 102 Absatz 5 des Statuts bezeichneten Beamten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatten und auf die die Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Anwendung finden, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 50 der Personalordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

(2) Die Beamten, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatten und auf die die Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 angewandt werden, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 42 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

Artikel 8

(1) Bevor die Kommission auf Grund von Artikel 4 Absatz 1 eine Maßnahme trifft, kann sie im dienstlichen Interesse den betreffenden Beamten ersuchen, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob er mit einer Einweisung in eine Planstelle einverstanden ist, die der Laufbahn unmittelbar unter derjenigen Laufbahn zugeordnet ist, der seine Besoldungsgruppe angehört.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

Ist der Betreffende damit einverstanden, so kann er ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 des Statuts in eine solche Planstelle eingewiesen werden.

(2) Der Beamte, der von einer Verfügung nach Absatz 1 Unterabsatz 2 betroffen ist, bleibt in seiner Besoldungsgruppe und hat weiterhin alle sich daraus ergebenden Rechte. Er hat ein Vorrecht auf Versetzung in jedwede frei gewordene oder neu geschaffene Planstelle seiner Besoldungsgruppe, sofern er die für diese Stelle erforderliche Eignung besitzt.

KAPITEL III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 9

Auf die Einrichtungsbeihilfe, die Wiedereinrichtungsbeihilfe und das Abgangsgeld, die einem Beamten zustehen, der im Laufe des Jahres 1968 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, an einen neuen Dienstort versetzt wird oder endgültig aus dem Dienst ausscheidet, wird ein Berichtigungskoeffizient von 117,5 angewandt.

Artikel 10

Bis zur Einsetzung der Personalvertretung, die spätestens am 31. Dezember 1968 erfolgen muß, werden deren Befugnisse von einer Personalvertretung ausgeübt, die sich aus den Mitgliedern der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Personalvertretung oder Personalvertretungen zusammensetzt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 DES RATES

vom 29. Februar 1968

zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen und das Verfahren festgelegt werden müssen, nach denen von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie der Personen, auf die Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen ebenfalls Anwendung findet, die in dem genannten Artikel 13 vorgesehene Steuer zu erheben ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird nach den Bestimmungen festgesetzt und nach den Verfahren erhoben, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Artikel 2

Steuerpflichtig sind:

- die Personen, auf die das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Anwendung finden, einschließlich der Empfänger der bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten;
- die Empfänger der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Alters- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge, die von den Gemeinschaften gezahlt werden;

— die Empfänger der in Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽¹⁾ für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung.

Artikel 3

(1) Die Steuer wird monatlich fällig; ihr unterliegen die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art, die jedem Steuerpflichtigen von den Gemeinschaften gezahlt werden.

(2) Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen.

(3) Die nachstehend aufgeführten Leistungen und Zulagen, die mit Rücksicht auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen:

a) die Familienzulagen:

- die Zulage für den Familienvorstand,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage,
- die Geburtszulage;

b) die Beihilfen aus sozialen Gründen;

c) die bei Berufskrankheit oder Unfall gezahlten Leistungen;

d) der Teil der Zahlungen aller Art, der Familienzulagen darstellt.

Der abzugsfähige Betrag wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 5 berechnet.

(4) Unbeschadet des Artikels 5 werden von dem nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrag 10 v.H. für Werbungskosten und persönliche Aufwendungen abgesetzt.

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind des Steuerpflichtigen sowie für jede Person, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

der Europäischen Gemeinschaften einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellt ist, wird außerdem ein Betrag abgesetzt, der der doppelten Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht.

(5) Die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung oder soziale Vorsorge einbehaltenen Beträge werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

| | | |
|-------|----------------------------------|-------------------------|
| 8 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 803 und 14 178 bfrs, |
| 10 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 14 179 und 19 528 bfrs, |
| 12,50 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 19 529 und 22 380 bfrs, |
| 15 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 22 381 und 25 413 bfrs, |
| 17,50 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 25 414 und 28 265 bfrs, |
| 20 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 28 266 und 31 030 bfrs, |
| 22,50 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 31 031 und 33 883 bfrs, |
| 25 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 33 884 und 36 648 bfrs, |
| 27,50 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 36 649 und 39 500 bfrs, |
| 30 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 39 501 und 42 265 bfrs, |
| 32,50 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 42 266 und 45 118 bfrs, |
| 35 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 45 119 und 47 883 bfrs, |
| 40 | v.H. für den Teilbetrag zwischen | 47 884 und 50 735 bfrs, |
| 45 | v.H. für den Teilbetrag, der | 50 735 bfrs übersteigt. |

Artikel 5

Bei Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge wird wie folgt verfahren:

- Für die Durchführung dieser Verordnung ergibt sich die Höhe jedes bei der Berechnung der Steuer berücksichtigten Vergütungsbestandteils — ausgenommen die Beträge, die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung oder soziale Vorsorge einbehalten werden — aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Betrag des Vergütungsbestandteils, der sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnet.
- Die Höhe der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Freibeträge ergibt sich aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Freibeträge, die sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnen.
- Der Berichtigungskoeffizient wird auf die in Artikel 4 aufgeführten Teilbeträge der Bezüge angewandt.

Artikel 4

Die Steuer wird vorbehaltlich des Artikels 5 nach dem sich bei Anwendung des Artikels 3 ergebenden steuerpflichtigen Betrag an Hand der nachstehenden Sätze berechnet, wobei der Teil, der 803 bfrs nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

Artikel 6

- (1) Abweichend von Artikel 3 und 4 werden
 - a) die
 - zur Vergütung von Überstunden,
 - für beschwerliche Arbeiten,
 - für außergewöhnliche Dienstleistungen,
 - für patentierte Erfindungen
 gezahlten Beträge mit dem Steuersatz versteuert, der in dem der Zahlung vorausgehenden Monat auf den höchsten Teilbetrag des steuerpflichtigen Betrages der Dienstbezüge des Beamten angewandt wurde,
 - b) die Beträge, die auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienst gezahlt werden, nach Absetzen der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Beträge mit einem Satz versteuert, der $\frac{2}{3}$ des bei der letzten Gehaltszahlung bestehenden Verhältnisses zwischen
 - dem Betrag der fälligen Steuer und
 - der in Artikel 3 festgelegten Besteuerungsgrundlage
 beträgt.
- (2) Die Anwendung dieser Verordnung darf nicht zur Folge haben, daß die von den Gemeinschaften

gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art auf einen Betrag vermindert werden, der niedriger ist als das Existenzminimum (Anhang VIII Artikel 6 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften).

Artikel 7

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so wird der Steuersatz angewandt, der für eine entsprechende monatliche Zahlung gilt.

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen längeren Zeitraum als einen Monat, so wird die Steuer so berechnet, als wäre die Zahlung gleichmäßig auf die Monate verteilt gewesen, auf die sie sich bezieht.

Nachzahlungen, die sich nicht auf den Monat beziehen, in dem sie erfolgen, unterliegen der Steuer, die zu erheben gewesen wäre, wenn diese Zahlungen zum normalen Zeitpunkt geleistet worden wären.

Artikel 8

Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerbetrag wird auf die nächstniedrige Einheit abgerundet.

Artikel 9

Der Steuerertrag wird in die Haushaltspläne der Gemeinschaften als Einnahme eingesetzt.

Artikel 10

Die Verwaltungen der Organe der Gemeinschaften setzen sich miteinander ins Benehmen, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 1968.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung zweckdienlichen Vorschriften.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt auch für:

- die Mitglieder der Kommission,
- die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs,
- die Mitglieder des Kontrollausschusses.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt auch für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, für das Personal der Bank und die Empfänger der von ihr gezahlten Pensionen, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat nach Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen festsetzt, und zwar hinsichtlich der von der Bank gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 13

Steuerfrei sind die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 32 (EWG), Nr. 12 (EAG)⁽¹⁾ vorgesehenen Ausgleichszulagen und Zahlungen.

Artikel 14

Die Verordnung Nr. 32 (EWG), Nr. 12 (EAG) wird aufgehoben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1461/62.

